

03.05.02

Unterrichtung

durch das
Europäische Parlament

Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission "Unterstützung nationaler Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte Vorgehensweise"

Zugeleitet mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments - 304685 - vom 30 April 2002. Das Europäische Parlament hat die Entschließung in der Sitzung am 11. April 2002 angenommen.

Stellungnahme des Bundesrates: Drs. 600/01 (Beschluss)

**Entschließung des Europäischen Parlaments zu der Mitteilung der Kommission
"Unterstützung nationaler Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte
Vorgehensweise" (KOM(2001) 362 – C5-0012/2002 – 2002/2017 (COS))**

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission (KOM(2001) 362 – C5-0012/2002),
- in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Wirtschaftspolitik über die Auswirkungen der Alterung der Bevölkerung auf die staatlichen Rentensysteme (12791/00), den der Rat (ECOFIN) auf seiner Tagung vom 7. November 2000 zur Kenntnis genommen hat,
- in Kenntnis der Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Der Beitrag der öffentlichen Haushalte zu Wachstum und Beschäftigung: Verbesserung von Qualität und Nachhaltigkeit“ (KOM(2000) 846),
- unter Hinweis auf die Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament „Ein Europa für alle Altersgruppen – Wohlstand und Solidarität zwischen den Generationen“ (KOM(1999) 221),
- in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm vom 23. bis 24. März 2001, insbesondere der Schlussfolgerungen 7 und 32,
- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 17. Mai 2001¹ zu der Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuss „Die Entwicklung des Sozialschutzes in Langzeitperspektive: zukunftssichere Renten“ (KOM(2000) 622 - C5-0011/2001 - 2001/2003(COS))
- in Kenntnis der Tatsache, dass der Europäische Rat von Göteborg vom 15. bis 16. Juni 2001 betonte, dass „es eines umfassenden Konzepts (bedarf), um den Herausforderungen, die eine alternde Gesellschaft stellt, zu begegnen“ und „die drei vom Rat festgelegten Rahmenprinzipien hinsichtlich der Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Altersversorgungssysteme: Bewahrung der Fähigkeit der Systeme, ihren sozialen Zielsetzungen gerecht zu werden, Erhaltung ihrer Finanzierbarkeit und Berücksichtigung der sich wandelnden sozialen Erfordernisse“ bekräftigte,
- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Rates "Beschäftigung und soziale Angelegenheiten vom 3. Dezember 2001 und des Rates "Wirtschaft und Finanzen" vom 4. Dezember 2001,
- unter Hinweis auf den Europäischen Rat von Laeken vom 14. bis 15. Dezember 2001, insbesondere die Schlussfolgerung 30,
- unter Hinweis auf den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Wirtschaftspolitik und des Ausschusses für Sozialschutz an den Rat über die Ziele und die Arbeitsmethoden im Rentenbereich: die Anwendung der offenen Koordinierungsmethode,

¹ ABl. C 34 E vom 7.2.2002, S. 362.

- unter Hinweis auf die Schlussfolgerungen des Vorsitzes des Europäischen Rates von Barcelona vom 15. und 16. März 2002,
 - gestützt auf Artikel 47 Absatz 1 seiner Geschäftsordnung,
 - in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten sowie der Stellungnahmen des Ausschusses für Wirtschaft und Währung und des Ausschusses für die Rechte der Frau und Chancengleichheit (A5-0071/2002),
- A. in der Erwägung, dass die Charta der Grundrechte der Europäischen Union das Recht älterer Menschen, ein würdiges und selbstständiges Leben zu führen und am gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen, anerkennt und achtet,
- B. in der Erwägung, dass aufgrund der Zunahme der Bevölkerung im Rentenalter, die zweifellos auf die höhere Lebenserwartung zurückzuführen ist, der Druck auf die Finanzierungssysteme in Zukunft zunehmen könnte, wenn keine wirksamen politischen Maßnahmen getroffen werden, um die Tendenz eines steigenden Altenquotienten umzukehren; in der Erwägung, dass eine solche Politik Maßnahmen zur Erhöhung der Arbeitsmarktbeteiligung, der Förderung einer Erhöhung der Geburtenrate wie auch Einwanderung umfasst,
- C. in der Erwägung, dass die Vorhersagen gesellschaftlicher Entwicklungen über einen Zeitraum von 50 Jahren mit Vorsicht zu genießen sind und keineswegs als „gesicherte Erkenntnisse“ gelten können,
- D. in der Erwägung, dass die demographischen Herausforderungen in der gesamten Europäischen Union eine erneuerte Solidarität zwischen den Generationen wie auch ein integriertes Konzept für die Wirtschafts-, Sozial- und Beschäftigungspolitik erfordern,
- E. in der Erwägung, dass eine der Lösungen des Problems der Rentenfinanzierung in Europa durch die Umsetzung innovativer und großzügiger Familienpolitikstrategien erreicht wird, wie sie in seiner Entschließung vom 28. Januar 1999 zum Schutz von Familie und Kindern¹ aufgeführt sind,
- F. in der Erwägung, dass in der Lissabonner Strategie vorgeschlagen wird, die demographischen Herausforderungen durch die Erhöhung der Erwerbsquote, insbesondere der von Frauen und älteren Arbeitnehmern, zu bewältigen,
- G. in der Erwägung, dass Solidarität zwischen den und innerhalb der Generationen erfordert, dass die Leistungen von Männern und Frauen aller Generationen für die Gesellschaft durch bezahlte und unbezahlte Arbeit berücksichtigt werden; in der Erwägung, dass Frauen in besonderem Maße durch die heutigen Rentensysteme benachteiligt werden und dass es erforderlich ist, die Gleichstellung der Geschlechter in den Rentensystemen zu erreichen; in der Erwägung, dass ein integriertes Konzept für Alterungsthemen Maßnahmen erforderlich macht, um die Erwerbsquote von Frauen und älteren Arbeitnehmern zu erhöhen, insbesondere durch Maßnahmen, die einen schrittweisen Übergang in den Ruhestand fördern und die Diskriminierung am Arbeitsplatz aufgrund des Geschlechts oder des Alters bekämpfen,
- H. in der Erwägung, dass unterschiedliche Beitragssätze, die die Arbeitskosten belasten, nicht

¹ ABl. C 128 vom 7.5.1999, S. 79.

zu Wettbewerbsverzerrungen zugunsten sozial weniger fortgeschrittener Volkswirtschaften führen dürfen,

- I. in Erwägung der Bedeutung einer transparenteren Gestaltung der Haushalte der Mitgliedstaaten in Bezug auf die Posten der Rentenausgaben,
- J. in der Erwägung, dass die Bereitstellung von Rentenleistungen zur Beseitigung der Armut und zur Wahrung des Lebensstandards im Alter beitragen muss und es ermöglichen muss, dass ältere Menschen mehr am wirtschaftlichen Wohlstand teilhaben können; in der Erwägung, dass viele ältere Menschen in den Mitgliedstaaten und in den Beitrittsländern unter Armut und sozialer Ausgrenzung leiden,
- K. in der Erwägung, dass die zuverlässige und pünktliche Bereitstellung von Rentenleistungen zur Wahrung des angemessenen und gerechten Lebensstandards im Alter beitragen, mögliche Armutssituationen verhindern und zur Verbesserung des Lebensstandards der am meisten benachteiligten alten Menschen beitragen sollte,
- L. in der Erwägung, dass es zwischen den Rentensystemen in den einzelnen Mitgliedstaaten erhebliche Unterschiede gibt, so dass die Regelung und die Finanzierung der Rentensysteme allein in der Zuständigkeit der Mitgliedstaaten verbleibt, dass jedoch das Ausmaß des Problems die gesellschaftliche, wirtschaftliche und währungspolitische Stabilität der Europäischen Union und ihres Sozialmodells in Mitleidenschaft ziehen wird und dass die Europäische Union durch die offene Koordinierungsmethode einen Beitrag zur Förderung sicherer und finanziell tragbarer Renten beitragen leisten könnte,
- M. in Kenntnis der Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Stockholm, wonach „der demografischen Herausforderung in den kommenden zehn Jahren begegnet werden (kann), indem die Beschäftigungsquoten gesteigert, die öffentliche Verschuldung verringert und die sozialen Sicherungssysteme, einschließlich der Rentenversicherung, angepasst werden“; ebenso in Kenntnis der Aussage, wonach „insbesondere auf dem Gebiet der Renten das Potenzial der offenen Koordinierungsmethode, soweit angebracht, in vollem Umfang ausgeschöpft werden sollte“,
- N. in der Erwägung, dass der Europäische Rat von Göteborg im Juni 2001 beschlossen hat, das gemeinsame Problem der Erhaltung sicherer Renten anzusprechen und drei Rahmenprinzipien hinsichtlich der Sicherung der langfristigen Finanzierbarkeit der Altersvorsorgesysteme annahm: Sicherstellung der Fähigkeit, die gesellschaftlichen Ziele zu erfüllen, Gewährleistung der finanziellen Zukunftsfähigkeit und Berücksichtigung der sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft,
- O. in der Erwägung, dass die Ratstagungen von Stockholm, Göteborg und Laeken Fortschritte bei der Anwendung einer spezifischen offenen Koordinierungsmethode gemacht haben, eine Arbeitsmethode, die das Parlament nicht einbindet, den Zeitplan und die Verpflichtungen hervorgehoben haben sowie den gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik angenommen haben,
- P. in der Erwägung, dass es unerlässlich ist, sich auf die Definition von „Indikatoren“ für das bei der Erfüllung der Erwartungen der Bürger hinsichtlich ihrer Rentenansprüche erreichte Niveau zu einigen und dass sich diese Indikatoren nicht darauf beschränken dürfen, einen gegebenen Lebensstandard quantitativ zu definieren, sondern auch die den Rentnern gebotene Lebensqualität berücksichtigen müssen, wie die Bekämpfung der Einsamkeit, des

Analphabetismus und anderer Formen sozialer Ausgrenzung,

- Q. in der Erwägung, dass das Europäische Parlament auf diesem Gebiet konsultiert werden sollte und in geeigneter Weise an der offenen Koordinierungsmethode teilnehmen können muss,
 - R. in der Erwägung, dass die Bewerberländer von dieser Initiative, die Arbeitnehmer und im Ruhestand befindliche Personen in allen heutigen Mitgliedstaaten der Union und in den Bewerberländern betrifft, nicht ausgeschlossen werden dürfen,
 - S. in Erwägung der Bedeutung, die sozialen Gesprächspartner in diesen Prozess ebenfalls aktiv einzubeziehen und soziale Kräfte, Verbände und die Nichtregierungsorganisationen, die Arbeitnehmer und Rentner vertreten, anzuhören,
 - T. in der Erwägung, dass die mangelnde Koordinierung der Rentensysteme wie auch die unterschiedlichen Besteuerung von Beiträgen, Kapitaleinkünften und Renten in den einzelnen Mitgliedstaaten der Europäischen Union erhebliche Hindernisse für eine größere Mobilität der Arbeitskräfte innerhalb der Europäischen Union darstellen,
 - U. in der Erwägung, dass die Bestimmungen über Mobilität und Vorsorge für Pensionsfondskapital in den Finanzmärkten, die in Bezug auf einen Richtlinienentwurf über die Tätigkeiten von und die Aufsicht über Einrichtungen, die Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung anbieten, diskutiert werden, ein weiteres Thema sind, das eng mit der Qualität und der Zukunftssicherheit von Renten verbunden ist,
1. ist der Meinung, dass die Mitgliedstaaten mit der Unterstützung der Europäischen Union unter Beachtung des Subsidiaritätsprinzips ihrer Verantwortung gerecht werden müssen, um eine Rente zu garantieren, die es jedem Rentner ermöglicht, ein würdiges und selbstständiges Leben zu führen und an dem gesellschaftlichen und kulturellen Leben teilzunehmen; ist der Ansicht, dass die Diskussion über die Renten im Wesentlichen eine gesellschaftliche Herausforderung mit finanziellen Aspekten ist und dass diese deshalb aus der Perspektive der Gewährleistung dieser Rechte geführt werden muss und nicht auf das Finanzierungsproblem beschränkt werden darf; begrüßt die Initiative der Kommission im Hinblick auf die Gewährleistung zukunftsicherer Renten;
 2. unterstützt die zehn Ziele des gemeinsamen Berichts im Prinzip und die drei Leitprinzipien der Angemessenheit der Renten, der finanziellen Tragbarkeit der Systeme und der Modernisierung der Rentensysteme, um der Entwicklung und den Erfordernissen der Wirtschaft, der Gesellschaft und der Menschen Rechnung zu tragen; fordert, dass diese Prinzipien auch im Rahmen der Beschäftigungsleitlinien und der nationalen Aktionspläne im Bereich der sozialen Integration geprüft werden; fordert insbesondere die Mitgliedstaaten auf, auf einem gut funktionierenden obligatorischen Rentensystem zu bestehen;
 3. ist erfreut über die Einführung der offenen Koordinierungsmethode für Renten auf der Grundlage gemeinschaftlicher Ziele und Arbeitsmethoden; verlangt, dass diese Methode über eine gemeinschaftliche Indikatorenliste, die Ausarbeitung nationaler strategischer Berichte und die Ermittlung bewährter Praktiken verbreitert und vertieft wird; ersucht den nächsten Europäischen Rat, die Ziele und Arbeitsmethoden zu bestätigen und konkrete Beschlüsse in Bezug auf den Inhalt und den Zeitplan der offenen Koordinierungsmethode zu fassen;

4. nimmt zur Kenntnis, dass der Europäische Rat in Barcelona in Ziffer 32 der Schlussfolgerungen des Vorsitzes erklärt hat, dass „angestrebt werden [sollte], dass das tatsächliche Durchschnittsalter des Eintritts in den Ruhestand in der Europäischen Union bis 2010 allmählich um etwa fünf Jahre ansteigt“; hält es für unerlässlich, dass diese und andere konkrete Änderungen der Strategien zur Gewährleistung sicherer Renten mit dem Parlament vereinbart werden;
5. fordert die Mitgliedstaaten auf, ihre nationalen Strategien, um die allgemeinen Ziele der europäischen Strategie in Angriff zu nehmen, vor September 2002 vorzulegen, nachdem ein Prozess stattgefunden hat, in dem alle betroffenen Akteure konsultiert werden, und auf der Grundlage einer genauen Untersuchung der zu bewältigenden wirtschaftlichen und sozialen Herausforderungen; dass sie außerdem Indikatoren und wirksame Kontrollmechanismen ausarbeiten, um die Reformen und die Modernisierung der Rentensysteme in allen ihren Säulen zu bewerten; fordert im Hinblick auf die Gewährleistung sicherer Renten die Einbeziehung der Bewerberländer in den Prozess der Koordinierung und Gegenüberstellung;
6. fordert die Kommission und den Rat auf, die drei Grundziele für die Koordinierung der Rentenpolitik als drei gleichwertige Ziele anzusehen, die eng miteinander verknüpft sind und voneinander abhängen; verlangt, dass die Kommission dies bei der Ausarbeitung der einschlägigen Berichte, insbesondere der wirtschaftspolitischen und der beschäftigungspolitischen Leitlinien, der Empfehlungen, die in diesem Zusammenhang an die Mitgliedstaaten gerichtet werden, und des jährlichen Syntheseberichts für die Frühjahrstagung des Europäischen Rates berücksichtigt, um zu gewährleisten, dass alle Prozesse die Nachhaltigkeit und die Modernisierung des europäischen Sozialmodells untermauern und ergänzen;
7. erwartet dann auch, dass der Rat Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für Sozialschutz bei der Ausarbeitung der wirtschaftspolitischen Leitlinien in vollem Umfang einbezogen wird;
8. fordert die Kommission und den Rat auf, die offene Koordinierungsmethode durch demokratische Elemente zu ergänzen, damit sich die Analysen und Lösungen nicht auf Überlegungen von Fachleuten beschränken, die hinter verschlossenen Türen arbeiten; ist der Auffassung, dass die Lösung dieser Probleme und die europäische Integration es erfordern, das Parlament und die Öffentlichkeit an diesen Prozessen zu beteiligen;
9. hält es für unerlässlich, dass das Parlament in vollem Umfang in die Verfahren einbezogen wird, um die integrierte Vorgehensweise zur Förderung zukunftssicherer Renten zu verwirklichen; verlangt daher, zu den nationalen Strategieberichten, dem gemeinsamen Bericht und auch zur Auswahl der im Einvernehmen mit den Mitgliedstaaten festgelegten Indikatoren konsultiert zu werden;
10. stellt fest, dass in dem Gemeinsamen Bericht des Ausschusses für Sozialschutz und des Ausschusses für Wirtschaftspolitik vom 25. Oktober 2001 über Zielsetzungen und Arbeitsmethoden im Bereich der Renten: Anwendung der offenen Koordinierungsmethode, in Bezug auf die Teilnahme des Parlaments noch hinter die Mitteilung der Kommission zurückgegangen wird, indem das Parlament lediglich "auf dem Laufenden" gehalten werden soll; hält dies für nicht akzeptabel;
11. stellt fest, dass es bisher den Austausch von Ansichten zwischen dem Parlament und den

politischen Ausschüssen, den das Parlament nach der Mitteilung angeblich führt, bisher nicht gibt; würde einen solchen jedoch sehr begrüßen;

12. fordert umgehend den Abschluss einer interinstitutionellen Vereinbarung, in der die Beteiligung der Gemeinschaftsinstitutionen an allen Teilschritten der Methode der offenen Koordinierung (Formulierung der Ziele, Festlegung der Indikatoren, Beratung des Gemeinsamen Berichts usw.) geregelt wird. Diese interinstitutionelle Vereinbarung sollte Regelungen zum Zugang zu Dokumenten, zur Teilnahme an Sitzungen sowie zum Verfahren des Überführens der Methode der offenen Koordinierung in die Gemeinschaftsmethode enthalten;
13. wünscht, dass die europäischen Sozialpartner in alle Phasen des Prozesses der offenen Koordinierung auf nationaler und auf europäischer Ebene im Hinblick auf die Gewährleistung zukunftssicherer Renten in vollem Umfang einbezogen werden; fordert ferner die Einbeziehung der Vertreter der Rentner, sozialer Nichtregierungsorganisationen und von Frauenorganisationen;
14. betont, dass es für die langfristige Sicherung der Renten dringend geboten ist, umfassende Reformstrategien zu konzipieren, bevor akute Finanzierungsprobleme auftreten; ist der Auffassung, dass dieser Reformprozess zum Ziel haben sollte, die Basis der Beitragszahler zu verbreitern und alternative Finanzierungsformen der gesetzlichen Altersversorgungssysteme zu untersuchen;
15. wünscht, dass das derzeitige Niveau der europäischen Rentenleistungen erhalten bleibt, neu geregelt und gesteigert wird;
16. weist darauf hin, dass die Erhaltung lebensstandardsichernder Renten auch als Verteilungsproblem betrachtet werden kann: die zentrale Frage lautet, ob die gesamtwirtschaftlichen Produktivitätsfortschritte auch in den nächsten Jahrzehnten hoch genug sind, um ein steigendes Mehrprodukt auch bei sinkenden Beschäftigtenzahlen zu garantieren, um damit einen höheren Anteil an „kollektivem Konsum“ für die Rentnerinnen und Rentner zu finanzieren – und ob der politische Wille zur Umverteilung des Reichtums besteht, um die Renten dauerhaft zu sichern;
17. fordert die Kommission auf, auf Solidarität basierende kollektive Systeme kapitalgedeckter Altersversorgungssysteme von rein individuellen finanziellen Renten- oder Sparplänen deutlich zu unterscheiden und die erste Art in den verschiedenen EU-Politikfeldern nachdrücklich zu fördern;
18. fordert die Kommission auf, einen Vergleich der in der Europäischen Union geltenden Rentensysteme und Studien über die Funktionsweise und die Auswirkungen in Bezug auf die Zukunftssicherheit der kapitalgedeckten Altersversorgungssysteme und der umlagefinanzierten Rentensysteme und der gemischten Systeme zu erstellen; erinnert diesbezüglich an die Empfehlung der hochrangigen Arbeitsgruppe für Sozialschutz, betriebliche und kapitalgedeckte Altersversorgungssysteme nach den Kriterien eines fairen Risikoausgleichs und der Chancengleichheit der Frauen zu prüfen, ihre ökonomischen und fiskalischen Folgen zu untersuchen und darüber hinaus auch die Auswirkungen der Volatilität der Finanzmärkte auf diese Systeme zu analysieren;
19. macht darauf aufmerksam, dass die Gefahr, die Verantwortung für etwaige Ungleichgewichte in den Rentensystemen den Arbeitnehmern und Rentnern zuzuweisen,

vermieden werden muss, da diese einen beträchtlichen Teil der Rentensysteme finanzieren und daher Anspruch auf eine angemessene und wertbeständige Rente haben;

20. fordert die Kommission auf, den Mitgliedstaaten vorzuschlagen, ihre Haushaltspläne in Bezug auf die die Renten betreffenden Posten transparenter zu gestalten;
21. ersucht die Kommission, in den Phasen der offenen Koordinierung ebenfalls Untersuchungen und gute Verwaltungspraktiken zur Verringerung von Verschwendungen, Ineffizienz, sozialen Ungerechtigkeiten und ungerechtfertigten Ungleichheiten bei den Rentenbeträgen sowie zur fristgemäßen Auszahlung der Rentenleistungen zu fördern;
22. begrüßt die Einrichtung und den Ausbau geeigneter Reservefonds für Pensionen nach dem Beispiel der von einigen Mitgliedstaaten lobenswerterweise bereits geschaffen;
23. ersucht die Kommission, in Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten und unter Mitwirkung der Zivilgesellschaft und der Sozialpartner Informations- und Aufklärungskampagnen über die Reform der Rentensysteme durchzuführen und zu unterstützen;
24. fordert die Kommission auf, Untersuchungen über Armut und soziale Ausgrenzung zu fördern, Themen, die ältere Menschen direkt betreffen, wie auch über die zahlreichen Verbindungen zwischen Geschlecht und Überalterung, damit die Entwicklung von Indikatoren für angemessene Rentenleistungen und die Gleichstellung der Geschlechter in den Rentensystemen erreicht werden können;
25. ist der Auffassung, dass vor dem Hintergrund des Ziels einer europaweiten Koordinierung der Rentenpolitik Studien über die Initiativen erstellt werden sollten, die eventuell ergriffen werden, um die Empfehlung von 1992 über das Mindesteinkommen, welches die Sozialversicherungssysteme gewährleisten sollen, umzusetzen;
26. begrüßt die Entscheidung des Europäischen Rats von Laeken, den Rat aufzufordern, bei der Gesundheitsfürsorge und bei der Altenbetreuung ein ähnliches Konzept wie bei den Renten zu verfolgen; fordert Reformen zur Stärkung des präventiven Ansatzes in der Gesundheitsversorgung und zur Stärkung solidarischer und redistributiver Mechanismen in der gesetzlichen Krankenversicherung, um eine hochwertige Gesundheitsversorgung für alle zu gewährleisten;
27. ist der Auffassung, dass das Thema der Rentenbesteuerung, das in einer im April 2001 veröffentlichten Mitteilung der Kommission behandelt wurde, in engem Zusammenhang mit dem Thema der in Laeken beschlossenen Koordinierung in Bezug auf Zukunftssicherheit, soziale Qualität und Modernisierung der Renten in Europa steht;
28. betont die Notwendigkeit, dass die Mitgliedstaaten eine Vereinbarung über eine einheitliche steuerliche Behandlung sowohl des mobilen Rentners als auch des mobilen Arbeitnehmers als Teil der nationalen Strategien für zukunftssichere Renten durch eine integrierte Vorgehensweise erzielen;
29. bedauert zutiefst den vollkommen unzureichenden Fortschritt bei den eingeleiteten Gesetzes- und sonstigen Initiativen auf europäischer Ebene, insbesondere bei der Richtlinie über die Tätigkeiten von und die Aufsicht über Einrichtungen, die Dienstleistungen zur betrieblichen Altersversorgung anbieten, die konkrete Schritte zur Sicherung der Zukunft der Rentensysteme darstellen; hat den Eindruck, dass die Mitgliedstaaten vor Entscheidungen zurückschrecken;

30. fordert die Mitgliedstaaten auf, die Lissabonner Strategie aktiv umzusetzen, insbesondere durch:
- Maßnahmen zugunsten eines schrittweisen Übergangs in den Ruhestand, wobei der Einzelne die Wahl hat, noch nicht in Rente zu gehen oder bis zum oder nach dem Rentenalter Vollzeit oder Teilzeit zu arbeiten, und wobei Anreize bestehen, in höheren Alter in Rente zu gehen,
 - eine aktive Politik, wodurch Beschäftigung gefördert und Arbeitslosigkeit bekämpft wird,
 - verstärkte Maßnahmen, die zu einer Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund des Alters, zur Bekämpfung fehlender Gleichstellung der Geschlechter und anderer Diskriminierungen am Arbeitsmarkt führen;
31. fordert die Kommission auf, sicherzustellen, dass jedes einzelne Land die Verpflichtung, im Jahre 2010 Vollbeschäftigung zu erreichen, und die globalen Handlungsziele für dieses Datum ebenso wie für die Kategorien Frauen und erwachsene Arbeitnehmer mit einem genauen Zeitplan und im Einklang mit den gemeinsamen Zielen und der Arbeitsmethode für die Reform und Modernisierung der Renten konkretisiert;
32. fordert die Kommission auf, in ihrem Bemühen, ältere Arbeitnehmer stärker in den Arbeitsmarkt einzubeziehen, eine Empfehlung dahingehend aufzunehmen, Gesundheits- und Sicherheitsanforderungen und das gesamte Arbeitsumfeld an die besonderen Bedürfnisse älterer Arbeitnehmer anzupassen;
33. fordert die Mitgliedstaaten auf, der Gleichstellung der Geschlechter in ihren Rentensystemen Vorrang zu geben, wobei Maßnahmen, die diese Gleichstellung gewährleisten müssen, folgende Merkmale aufweisen:
- die Individualisierung von Renten-, Sozialversicherungs- und Steuersystemen, wobei garantiert wird, dass bestehende Rentenansprüche wie auch abgeleitete Rechte unter den jetzigen Systemen nicht verloren gehen oder an Wert einbüßen,
 - eine Anpassung der Rentensysteme, so dass der gesellschaftliche Bedarf an Kinderbetreuung und Versorgung älterer Menschen und anderer abhängiger Personen gedeckt werden kann, wobei diese Menschen, die in der Familie vorübergehend Pflegedienste leisten, Rentenansprüche erwerben;
34. fordert die Kommission auf, den dritten ihrer vorgeschlagenen Grundzüge neu zu formulieren: „Stärkung der Fähigkeit von Rentensystemen, auf die sich verändernden Bedürfnisse der Gesellschaft und des Einzelnen zu reagieren, und damit zu einer verbesserten Arbeitsmarktflexibilität, Chancengleichheit für Männer und Frauen im Hinblick auf Beschäftigung und Sozialschutz und einer besseren Anpassung der Rentensysteme an die Bedürfnisse des Einzelnen beitragen“;
35. fordert die Kommission auf, die geeigneten Initiativen zu ergreifen, um Fortschritte beim europäischen Recht zu machen, das in den Rentensystemen den Grundsatz der – unmittelbaren oder mittelbaren – Nichtdiskriminierung von Männern und Frauen sowie die sozialen Rechte der Arbeitnehmer bei atypischen Beschäftigungsverhältnissen und Unternehmenskrisen wirksam garantiert;
36. hält es für ein dringendes Erfordernis, jene Frauen rentenmäßig abzusichern, die einer Teilzeitbeschäftigung nachgehen bzw. kein Arbeitseinkommen haben und gemäß den

geltenden Rentensystemen keinen vollen oder teilweisen Anspruch auf eine Ersatzrente haben;

37. ist der Auffassung, dass die Regelungen betreffend das Recht auf Elternurlaub für berufstätige Männer und Frauen sowie auf Urlaub zur Betreuung von kranken oder behinderten Familienmitgliedern den Zugang zu umfassenden Rentenansprüchen eröffnen sollten;
38. ersucht die Kommission und die Mitgliedstaaten, geschlechterspezifische Daten und Indikatoren im Rahmen der offenen Koordinierungsmethode zu vereinbaren und zu sammeln, um Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts in Rentensystemen zu beseitigen;
39. fordert die Kommission auf, Initiativen zu ergreifen, damit die europäische Öffentlichkeit sich der künftigen Herausforderungen für das europäische Sozialmodell und der Bedeutung verantwortlicher und solidarischer Einstellungen, um die erforderlichen Lösungen auf den Weg zu bringen, bewusst wird;
40. unterstützt die Absicht der Kommission, den Bürgern zuverlässige und leicht verständliche Informationen über die langfristigen Perspektiven der Rentensysteme bereit zu stellen und die Finanzierung von Projekten, um dieses Ziel zu erreichen, zu fördern;
41. fordert, dass der nächste Europäische Rat die in diesem Bericht enthaltenen Vorschläge prüft und die nationalen Strategien für zukunftssichere Renten, die ausreichen, die Wahrung des Lebensstandards der Arbeitnehmer im Ruhestand zu gewährleisten, weiter voranzutreiben;
42. drückt jedoch sein Bedauern aus, dass es nicht in die Lage versetzt wurde, seine eigene Stellungnahme zur vorliegenden Mitteilung der Kommission rechtzeitig abzugeben, damit sie vom Rat von Barcelona geprüft wurde;
43. wünscht, dass der Konvent für die Europäische Verfassung, der in Punkt 3 der Erklärung von Laeken erwähnt wird, bei seinen Arbeiten die Ansprüche der älteren Bürger auf eine zukunftssichere Rente berücksichtigt;
44. beauftragt seinen Präsidenten, diese EntschlieÙung dem Rat, der Kommission, dem Wirtschafts- und Sozialausschuss, dem Ausschuss der Regionen sowie den Parlamenten der Mitgliedstaaten und der Bewerberländer zu übermitteln.